

Biosicherheit im Geflügelbetrieb

Aktueller Leitfaden & Rechtliche Hintergründe

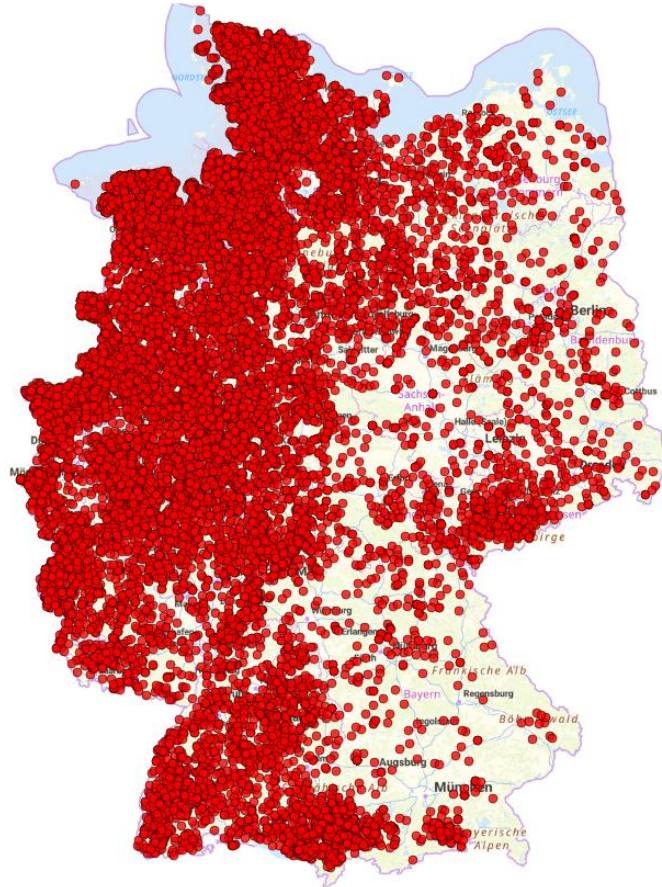
Dr. Susanne Eisenberg

Nds. Tierseuchenkasse

Worum geht es heute?

1. Wozu ein Augenmerk auf Biosicherheit und was wird gemeint?
2. Die rechtlichen Hintergründe
3. Das Nds. Biosicherheitskonzept
4. Entschädigungen und Beihilfen

Abfrage 5.2.25 bis 5.2.26



Seuchenfälle
8.084

Tierseuchen
17

Betroffene
Bundesländer
16

Aktive
Sperrzonen
74

- Afrikanische Schweinepest
- Maul- und Klauenseuche
- Geflügelpest
- West-Nil-Fieber
- Blauzungenkrankheit
- Newcastle Disease

- Brucellose
- BHV1
- BVD
- Salmonellose
- Tuberkulose
- Tollwut

Aktuelles AI Geschehen



Seit dem 1.10.2025

- Betroffene Registriernummern 107
- Getötete Tiere ca. 1,8 Mio.
- Geschätzte Kosten ca. 36 Mio. €

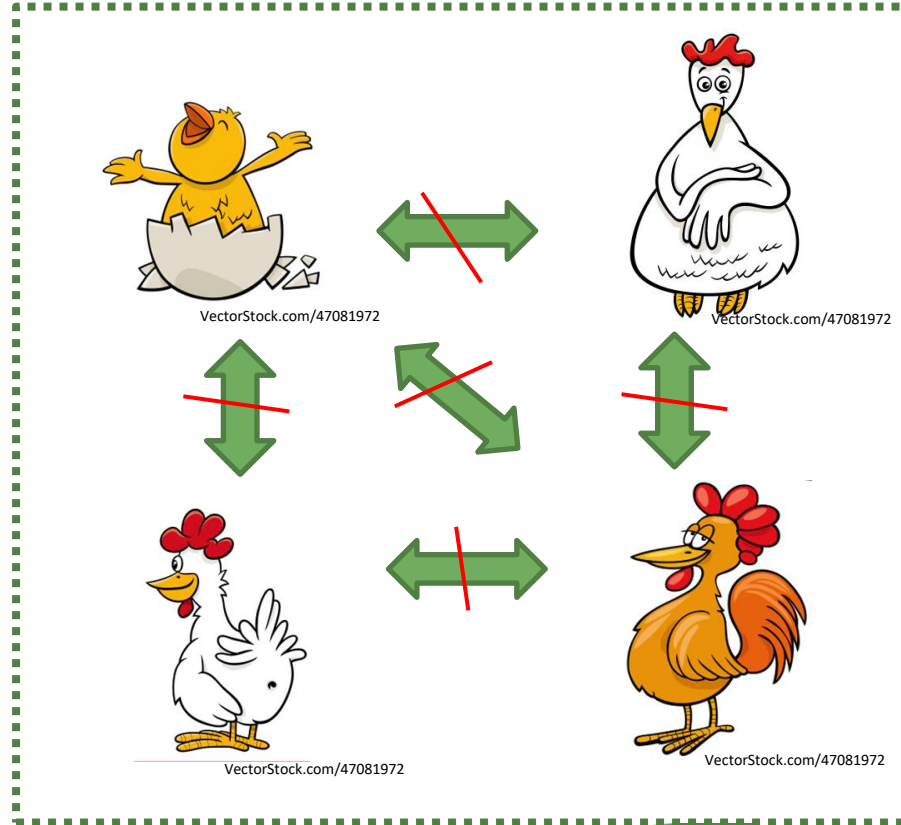


HINTERGRUND BIOSICHERHEIT

- Biosicherheit in Tierhaltungen ist immer wichtig

- * Innerbetrieblicher Schutz

- * Schutz vor Seuchen Ein/Austrag

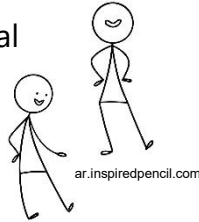


Worum geht es? → Vektoren erkennen



Menschen

- Betriebspersonal
- Fachpersonal
- Handwerker
- Besucher
-



Tiere

- Nutztiere
- Haustiere
- Tierkauf
- Wildtiere
- Schadnager
- Vögel
- Insekten
- Parasiten
-



Futter, Erzeugnisse, TNP

- Futter
- Einstreu
- Wasser/Zuluft
- Abwasser/Abluft
- Kadaver/Gülle/Abfall
-

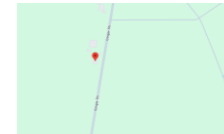
Fahrzeuge/Geräte/Technik

- Maschinen
- Transporter
- Futterwagen
- Schubkarre
- Besen/Eimer



Umgebungsfaktoren

- Lage des Betriebs
- Naturschutzgebiete
- Geografische Lage
-



Nach:

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT

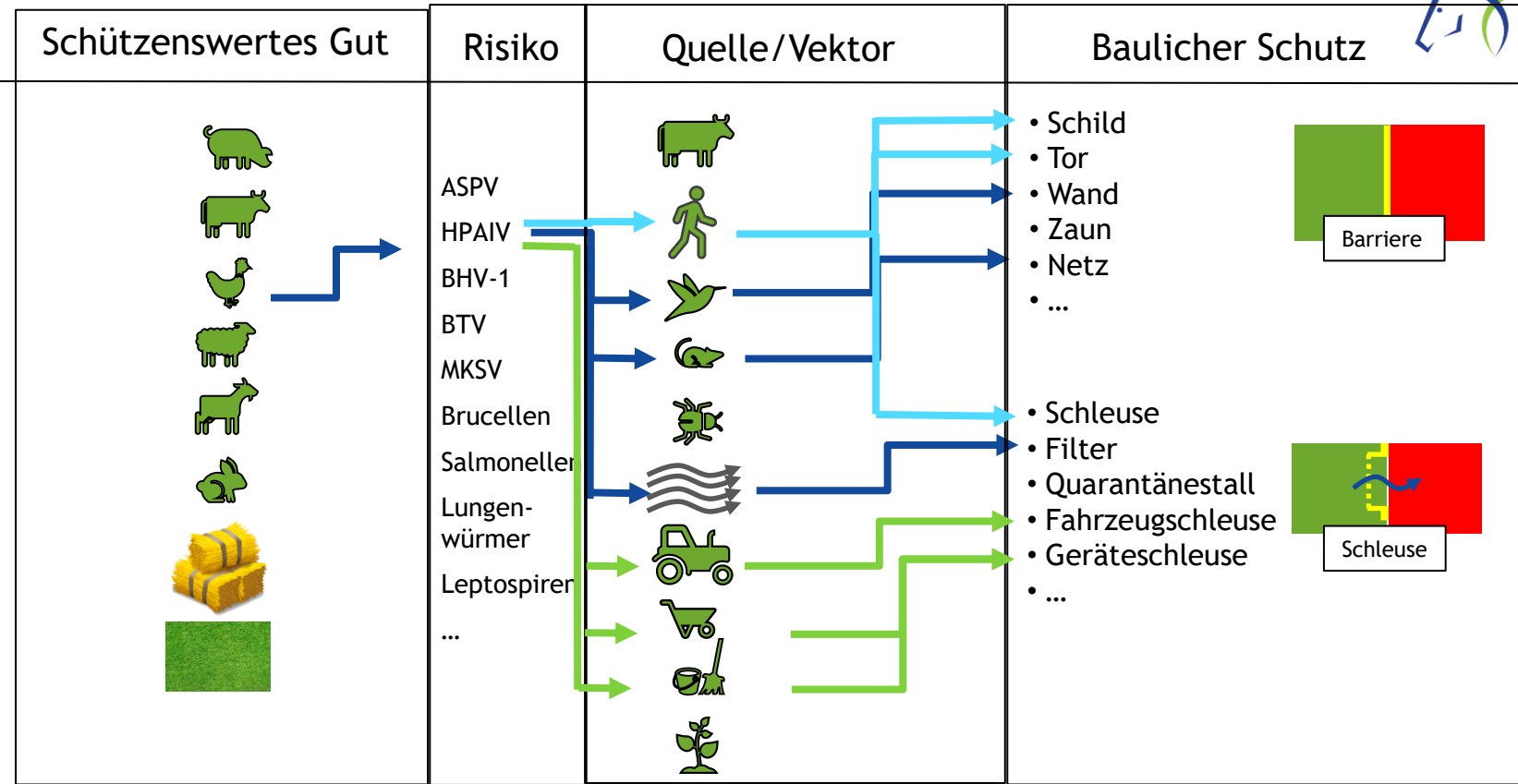
FLI

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

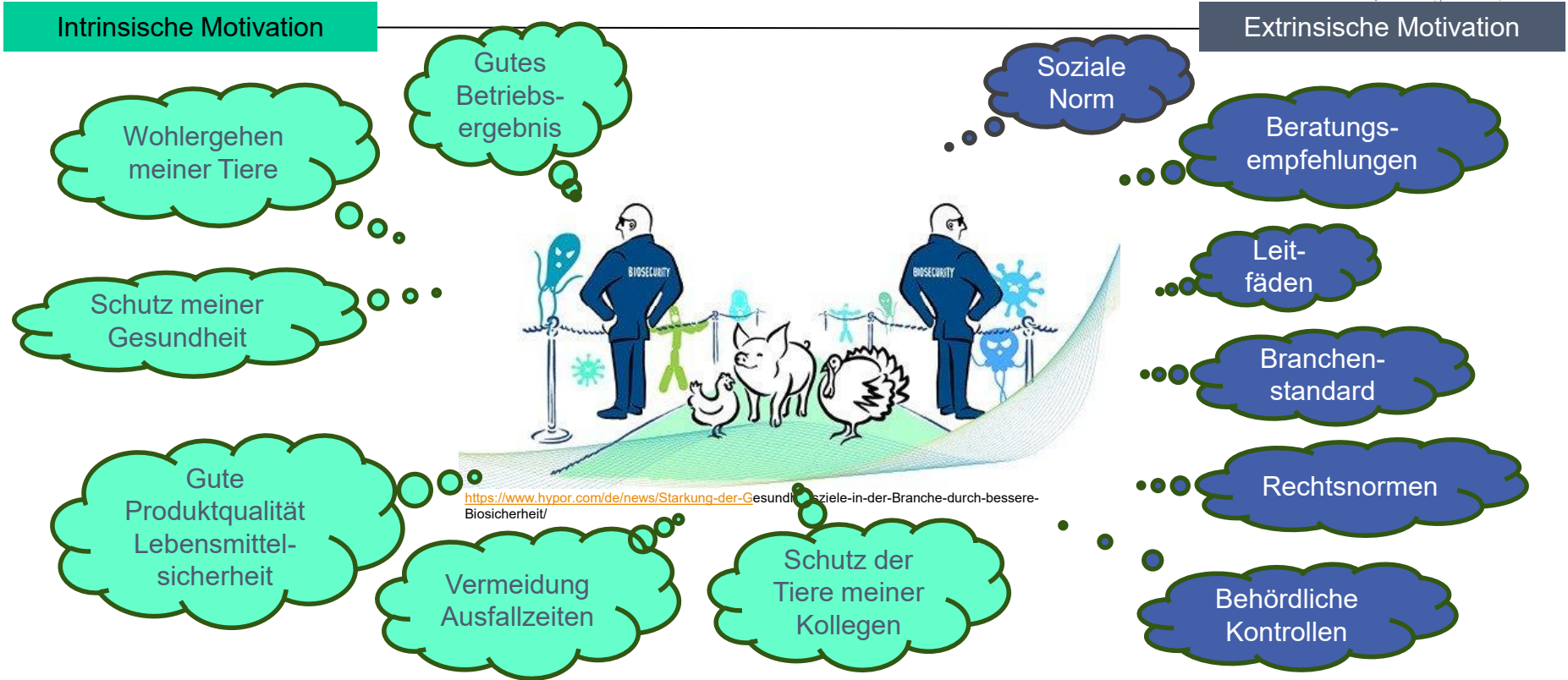
F.J. Conraths



Zuordnung – risikoabhängige Maßnahmen zum physischen Schutz



Motivation zum Ergreifen von Maßnahmen





- Bisher
 - Schweinehaltungshygieneverordnung → konkrete Maßnahmen werden gefordert
 - Geflügelpestverordnung → konkrete Maßnahmen werden gefordert
 - Nds. Paratuberkuloseverordnung für Rinder → Biosicherheitsberatung & betriebsindividuell notwendige Maßnahmen sind gefordert

- Seit dem 21.4.2021 die EU Verordnung
 - **Animal Health Law (AHL; Verordnung (EU) 2016/429)**
 - Gilt direkt für alle Mitgliedstaaten
 - Gilt für alle gehaltenen Tiere
 - Nutztierhalter = Unternehmer (Art. 4 Nr. 24)

Unternehmer ist zuständig für die Tiergesundheit/Schutz vor biol. Gefahren (Art. 10 AHL)

Unternehmer

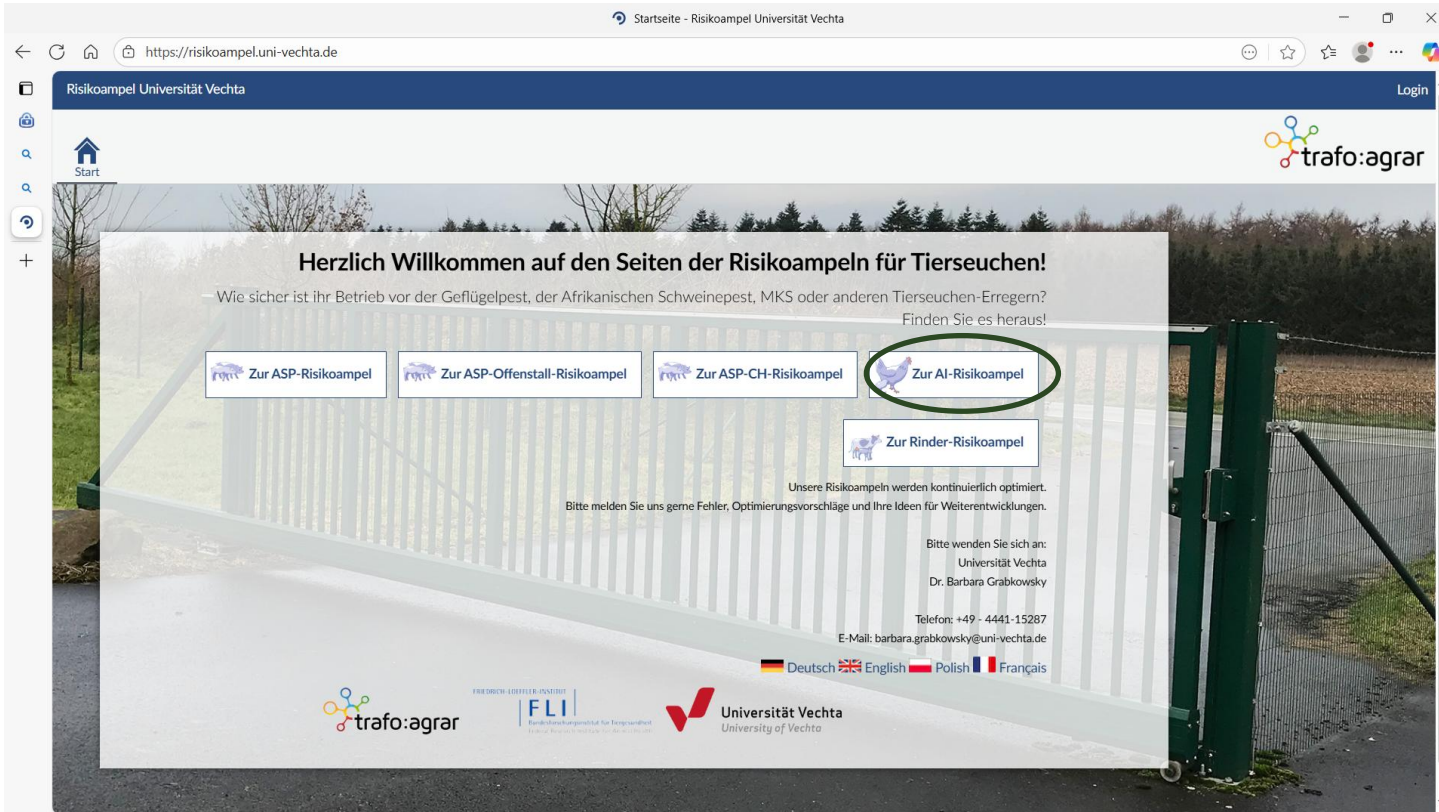
- ist u.a. verantwortlich
 - die Gesundheit seiner Tiere
 - Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen
- prüft ob und ggf. **welche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen** sind
 - Physischer Schutz
 - Managementmaßnahmen
- In Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten

Kenntnisse über Tiergesundheit (Art. 11 AHL)

Unternehmer und andere mit Tieren befasste Berufsgruppen

- Verfügen über angemessene Kenntnisse
 - Über Tierseuchen und ihr mögliches zoonotisches Potential
 - Grundsätze des Schutzes vor biol. Gefahren
 - Die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit
 - Die gute Tierhaltungspraxis
 - Resistenzen gegen Behandlungen und ihre Auswirkungen
- Inhalt und Umfang hängen von den wahrgenommenen Aufgaben ab

Die Risikoampeln der Uni Vechta



Risikoampel
Mobile
Geflügelhaltung
in Entwicklung

→ Steuerungsgruppe
→ Expertenpanel
→ Veröffentlichung
Ende 2026

Zuständigkeit Tierarzt (Art. 12 AHL)

(1) Für Tierärzte gilt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten

- a. **TÄ ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der** Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen
- b. ordnungsgemäße **Diagnose** – frühzeitige Erkennung von **Seuchen**
- c. aktive Beteiligung an der
 - I. **Sensibilisierung für Tiergesundheit**
 - II. **Seuchenprävention**
 - III. **Früherkennung von Seuchen**
- d. sie **arbeiten mit** der zuständigen Behörde und **den Unternehmern zusammen.**

Tiergesundheitsbesuche (Art. 25 AHL)

- (1) Unternehmer stellt sicher, dass seine Betriebe von einem Tierarzt besucht werden
- (2) Die Tiergesundheitsbesuche dienen der Seuchenprävention insbesondere durch
 - a) Beratung zum Schutz vor biologischen Gefahren
 - b) Feststellung von Anzeichen gelisteter Seuchen

Aufzeichnungspflicht (Art. 102 AHL)

Der Unternehmer hat **Aufzeichnungen** zu führen über

- die Art, Kategorie, Anzahl der Tiere
- die Tierbewegung Wer? Wann? Wohin?
- die Mortalität
- die **Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen**
- die **Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.**

→ **Biosicherheitsmanagementplan!!!**



Niedersächsische Biosicherheitskonzepte Schwein, Geflügel, Rind

Art. 10

Risiko-
bewertung
und Maß-
nahmen

Art. 25

Tierärzt-
liche
Beratung

Art. 102

Doku-
men-
tation

Art. 124

Biosicher-
heit beim
Verbringen

Art. 10 (6)

Biosicher-
heit beim
Verbringen

2023/594

TierGesG

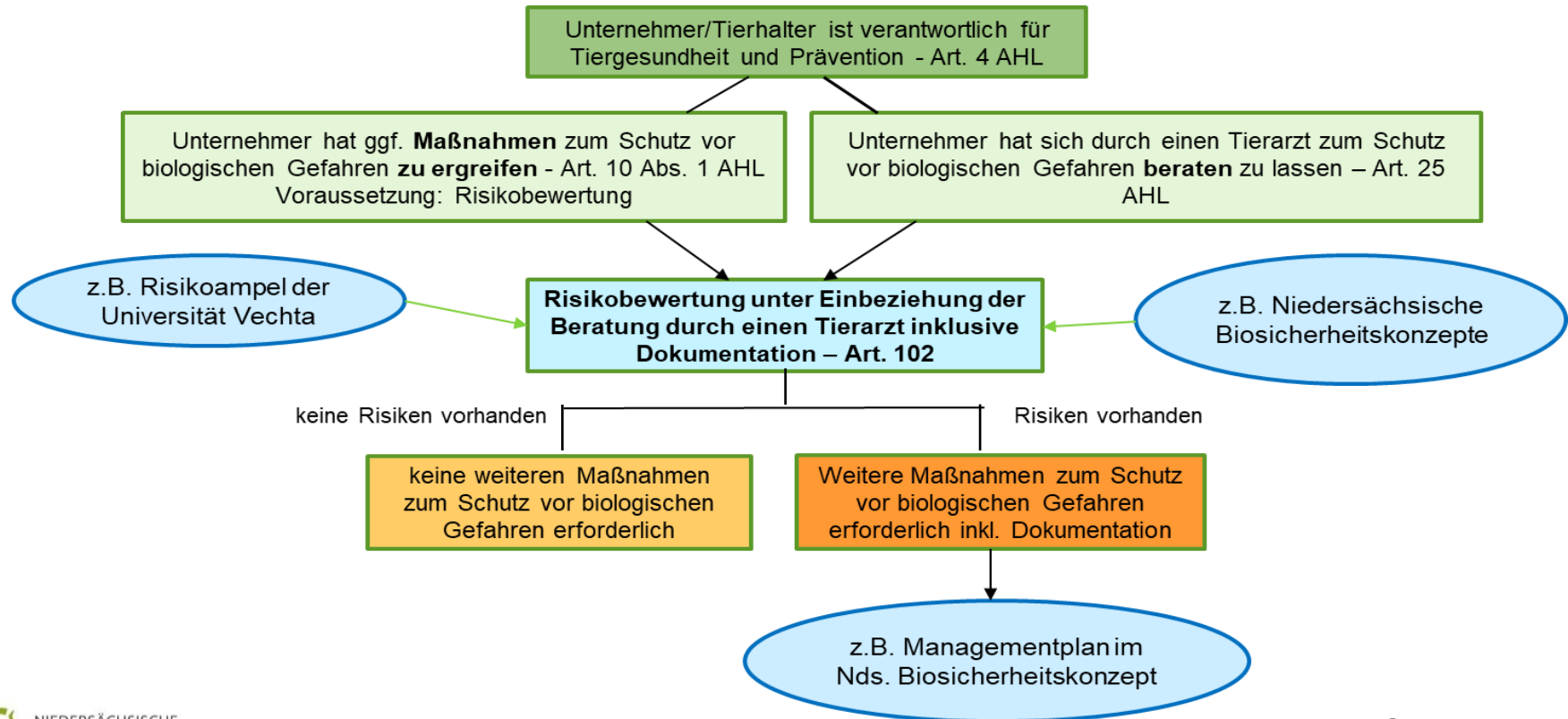
SchHalt-
HygV

GefIPV

ParatbV

Vorgaben für Biosicherheit nach dem
AHL mit DurV und DelV sowie Tiergesundheitsrecht in D

Also was ist zu tun??



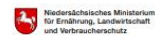


Niedersächsisches

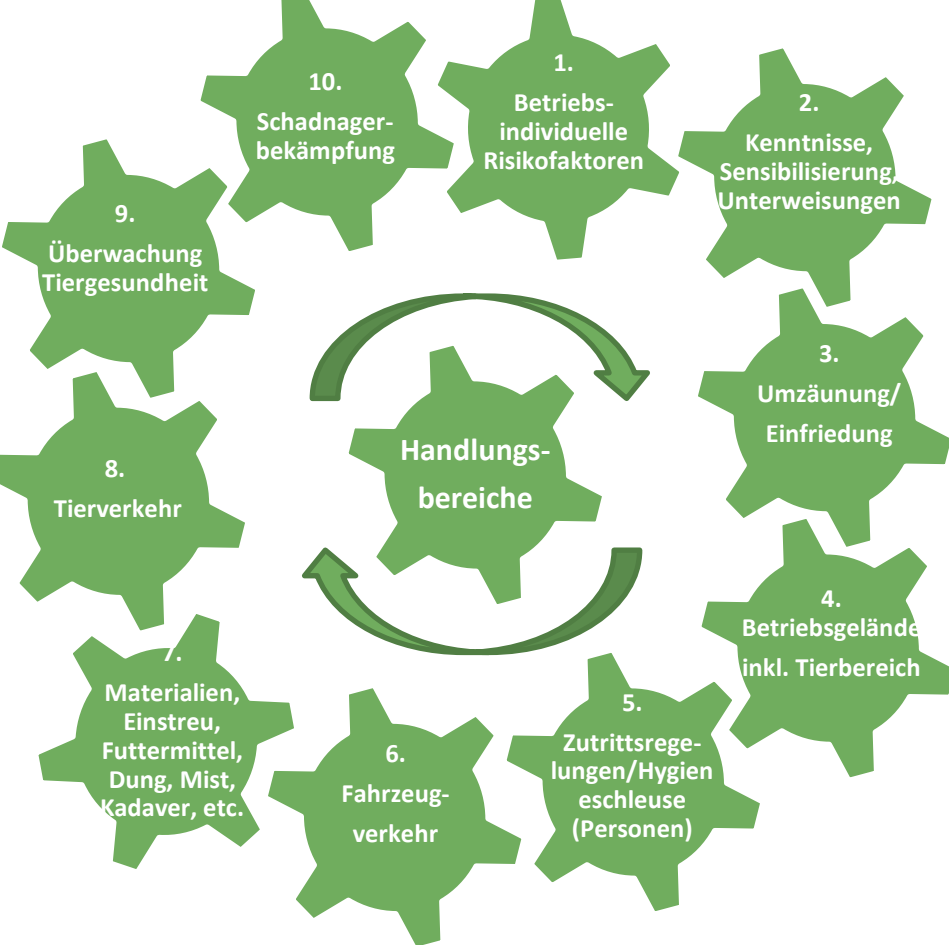
BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: November 2025



[Kein Titel]



ANWENDUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN BIOSICHERHEITSKONZEPTEES GEFLÜGEL

Nach Artikel 10 und Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2016/429 sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die betreffenden Tierarten und -kategorien abgestimmt sein. Weiterhin sollen sie den lokalen Gegebenheiten, technischen Entwicklungen und betriebsindividuellen Risikofaktoren Rechnung tragen.

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze
2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen
3. Umzäunung / Einfriedung
4. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)
6. Fahrzeugverkehr
7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver, etc.)
8. Tierverskehr
9. Überwachung Tiergesundheit
10. Schädlingbekämpfung

Für die meisten Handlungsbereiche wird zwischen „Baulichen Gegebenheiten“ und „Management“ unterschieden. Für jeden der Bereiche werden die entsprechenden Vorgaben der geltenden nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen dargestellt (siehe „Rechtliche Bestimmungen“) und konkretisiert (grauer Kasten). Teilweise sind „Empfehlungen“ formuliert, sofern rechtliche Vorgaben fehlen. In dem grauen Kasten ist zudem die Umsetzung für jeden Betrieb und – soweit zutreffend – für jede Maßnahme zu beschreiben. Damit werden grundsätzlich die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 AHL (Biosicherheitsmanagementplan) und wesentliche Voraussetzungen für die Entschädigung durch die Nds. Tierseuchenkasse erfüllt. Unter der

Biosicherheitskonzept Geflügel

- 3 Effektivitätsstufen (1 = gering, 2 = mittel, 3 = stark)
- Die Effektivitätsstufe schätzt, inwieweit die Maßnahme das Potential hat, das Eintragsrisiko für Tierseuchenerreger zu reduzieren.

2. Sensibilisierung/Anleitung Personal

2.3 SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG PERSONAL

Allen Geflügelhaltungen grundsätzlich empfohlen:

- Verteilung von Informationsmaterial zu Seucheneintragsrisiken von Bund, Ländern, Organisationen und Verbänden
- Verantwortlichkeiten im Betrieb entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand übertragen
- Einarbeitung / Anleitung je nach Kenntnis- und Ausbildungsstand
- Klare Kommunikationswege
- Vertretungsregelungen
- Regelungen für Aushilfspersonal

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

- Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle
- Regelmäßige Schulungen / Unterweisungen (keine Verfütterung von Küchen- / Speiseabfällen tierischer Herkunft) mit Dokumentation

Handlungsbedarf:

☐ Ja ☐ Nein

Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

6. FAHRZEUGVERKEHR

Fahrzeuge stellen als unbelebte Vektoren eine Möglichkeit zur Verschleppung von Krankheitserregern dar. Daher sollte viel Wert auf eine ordentliche Reinigung und Desinfektion gelegt werden. Zusätzlich wird an Sicherheit gewonnen, indem Fahrwege optimiert werden.

6.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN (GEBÄUDE UND WEGE)

Empfehlungen:

- Fahrwege sollten planerisch optimiert werden (z.B. Vermeidung sich kreuzender Wege).
- Fahrwege sollten befestigt sein (z.B. Asphalt, Pflaster oder Beton).
- Zufahrtsbeschränkung (Tor oder Schranke) im Bereich der Personalschleuse
- befestigte Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Fahrzeuge, die in den Stall fahren müssen

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Anlieferungen und Abholungen so stallfern wie möglich organisieren

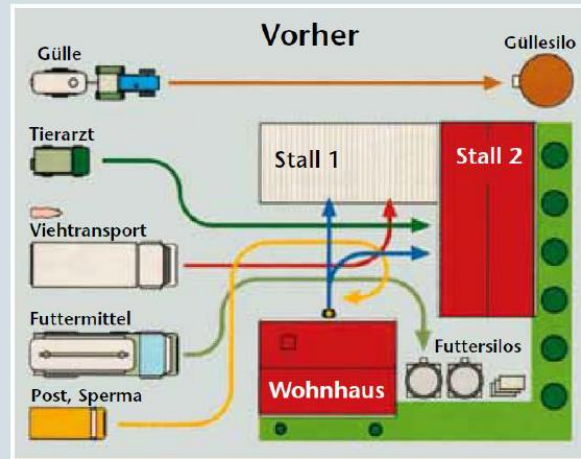
Handlungsbedarf:

☐ Ja☐ Nein

Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

Fahrzeugverkehr

Fahrzeugverkehr „hygienisch“ regeln



Quelle: Johannes Hilgers, DLZ 12/2008

7. MATERIALIEN (EINSTREU, FUTTERMITTEL, DUNG, MIST, KADAVER , ETC.)

7.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Lagerung von Futter und Einstreu

- Die Futterlagerung erfolgt in für Wildvögel nicht zugänglichen Räumen oder Behältern.
- Stroh- / Einstreulager sind wildvogelsicher zu schützen.
- Insbesondere bei der Verwendung mobiler Einstreusysteme / -fahrzeuge sind Regelungen zur regelmäßigen Reinigung und Desinfektion der Fahrzeugreifen vor Befahren des Stalles zu treffen und die Fahrzeuge vor Verunreinigungen durch z.B. Wildvogelkot geschützt abzustellen. Die Reinigung und Desinfektion sollten auf befestigten, optisch sauberen Flächen erfolgen.
- Bei Umbauten ist der Einbau stationärer Einstreusysteme zu erwägen.

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen:

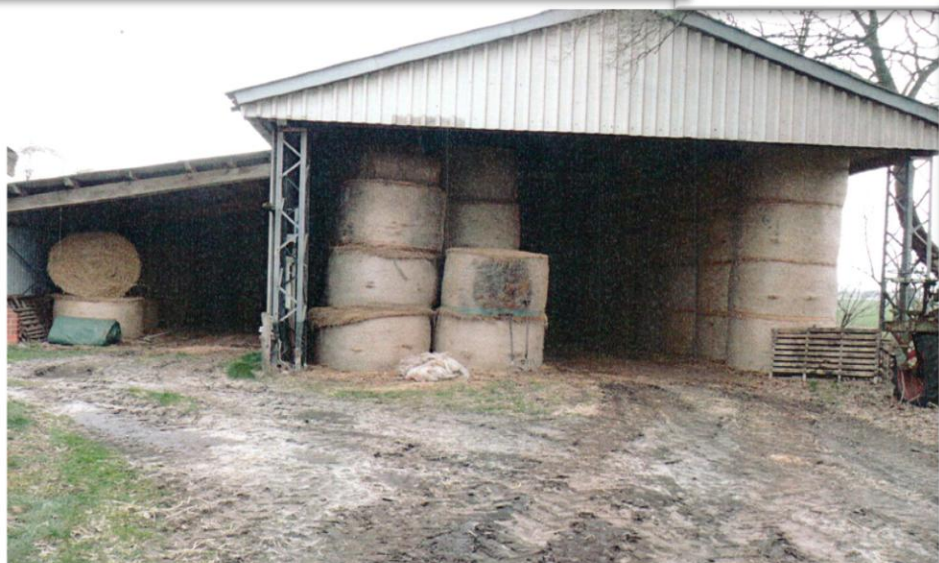
Lagerung von Futter und Einstreu

- Futter und Einstreu muss vor Wildvögeln und Säugetieren (inkl. Schadinsekten) sicher geschützt und gelagert werden (§ 3 GeflPestSchV).

Handlungsbedarf:

☐ Ja ☐ Nein

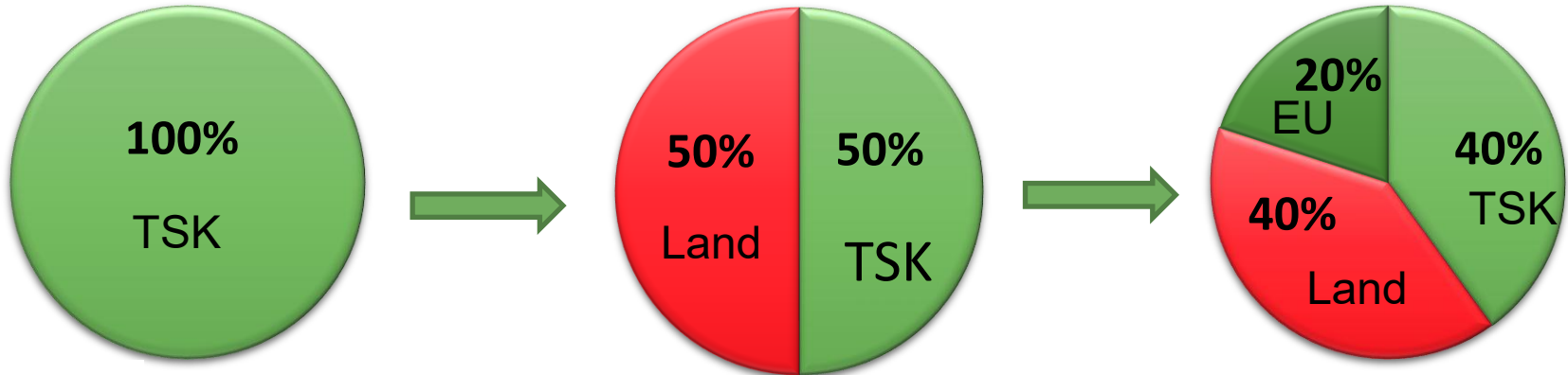
Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!



Entschädigungen und Beihilfen

Finanzierung der Leistungen im Ausbruchsfall

- Tierhalterbeiträge - Pflichtbeiträge, daher steuerähnlich
 - Landesmittel
 - EU-Kofinanzierung
- } Steuern



Öffentliche Mittel



Subventionen: Staatliche Förderung für Unternehmen!

Voraussetzungen



[google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=images&cd=&](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=images&cd=&)

Kürzung der TSK-Leistungen im Ereignisfall

- Entfall bei Verstößen
- Bei geringer Schuld – teilweise Leistung

Vorgehen der Nds. TSK zu den Vorgaben Biosicherheit

- 1. Leistungen der TSK - staatliche Mittel und abhängig von Mitarbeit des Betriebes**
- 2. Biosicherheit hat nun eine größere Bedeutung**
 - Verhinderung von Seuchenausbrüchen !!
 - in Rechtsvorschriften verankert
- 3. NI TSK fördert Biosicherheitsberatungen**
 - Max. 4 Stunden für Initialberatung
 - Max. 1 Stunde für jährliche Evaluation
 - Für Hoftierärzte und landw. Berater bei gemeinsamer Beratung



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT
FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: November 2020

Aktueller Stand Beratungen

- Schweine Mai 2024
 - Geflügel Oktober 2024
 - Kürzungen **seit 1.1.2026**
-
- Rinder Juni 2025
 - Kürzungen **ab 1.1.2027**

- | | | |
|------------|-------|--------|
| • Schweine | 4.623 | 12.000 |
| • Geflügel | 2.199 | 3.100 |
| • Rinder | 250 | 18.500 |

Ausblick für Niedersachsen

- **Tierhalter** tragen die **Verantwortung**
→ Betriebe auf ein **höheres Biosicherheitsniveau** bringen
- **Jede Verbesserung ist positiv!**
- **Stück für Stück besser werden!**
- **Rechtl. Vorgabe → Kürzungen**, wenn kein Biosicherheitsmanagementplan vorliegt
- **Keine** Leistungs-Reglementierung bei dokumentiertem Verbesserungsbedarf!
- Leistungs-Reglementierung: **Situation am Tag der Seuchenfeststellung** ist ausschlaggebend

Take Home Message.....

... Was folgt daraus?

- **Prävention!**
- **Biosicherheit überprüfen!**
- **Lücken erkennen und schließen!**

Cio.de

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerk-
samkeit!**

